

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. März 1956

Die Förderung der Fremdenverkehrsbetriebe in den östlichen Bundesländern410/A.B.

zu 364/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. R e i m a n n und Genossen, betreffend den Wiederaufbau der Beherbergungsbetriebe in den östlichen Bundesländern, teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. I l l i g folgendes mit:

Es ist richtig, dass bis zum Abschluss des Staatsvertrages ein Grossteil der durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau gewährten Kredite aus der Marshallplan-Hilfe für Fremdenverkehrsbetriebe Verwendung gefunden hat, die nicht in der sowjetisch besetzten Zone lagen. Dieser Vorgang ergab sich aus der zwingenden Auflage der amerikanischen Geldgeber gelegentlich der Zuteilung der Mittel, die Kreditvergebung in erster Linie nach dem Gesichtspunkte des Devisenerfolges vorzunehmen. Infolge des fast völligen Erlahmens des devisenbringenden Ausländerverkehrs in den sowjetisch besetzten Bundesgebieten konnte der entsprechende Nachweis hiefür nur in den seltensten Fällen erbracht werden.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau war trotzdem seit vier Jahren laufend bemüht, bei den massgebenden Marshallplan-Stellen eine Milderung dieser, die sowjetisch besetzten Gebiete benachteiligenden Auflage zu erreichen. In Einzelfällen gelang es tatsächlich, Fremdenverkehrsbetriebe ohne Rücksicht auf die Devisenbedeutung in der genannten Zone mit ERP-Krediten zu dotieren sowie die Kreditaktion zur Förderung preisbilliger Beherbergungsbetriebe - im bisherigen Ausmass von 24,3 Millionen Schilling - allen Bundesländern, sogar unter Bevorzugung der niederösterreichischen Betriebe, zuteil werden zu lassen.

Der nach dem Abschluss des Staatsvertrages aufgetretene plötzliche Investitionsbedarf auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs in den bisher sowjetisch besetzten Gebieten hat im Jahre 1955 nur in unzureichendem Masse gedeckt werden können. Ein Grossteil der Beschwerden ist daher in dem Missverhältnis zwischen dem Kreditbedarf und den vorhandenen finanziellen Bedeckungsmöglichkeiten begründet.

Der Kreditbedarf für das Bundesland Niederösterreich wurde von der Landesregierung mit 270 Millionen Schilling angegeben. Demgegenüber hat der ERP-Kreditrahmen für ganz Österreich für das Jahr 1955 nur 43 Millionen Schilling betragen.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. März 1956

Es besteht jedoch begründete Aussicht für eine gegenüber dem Jahre 1955 nicht unbedeutende Erhöhung des Kreditrahmens aus ERP-Mitteln für das Jahr 1956.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die unter der Bezeichnung "Banken-Aktion" des Fremdenverkehrs bekannte Kreditaktion hinzuweisen. Den österreichischen Geld- und Kreditinstituten wird im Rahmen dieser Aktion auf Grund eines Ministerratsbeschlusses innerhalb von fünf Jahren, ab dem Jahre 1957, der den Fremdenverkehrsbetrieben gewährte Investitionskredit durch einen langfristigen ERP-Kredit abgelöst. Während der Laufzeit des Bankdarlehens wird durch Zinsenzuschüsse vom Bundesministerium für Handel und Wiederauf die Verzinsung des Bankdarlehens auf die Höhe des Normal-ERP-Zinsfußes gesenkt, um den Investitionskredit im Kapitalsdienst der gedrückten Rentabilität von Fremdenverkehrsbetrieben anzugleichen.

Der bisher festgesetzte Rahmen der Bankenaktion von 90 Millionen Schilling ist kürzlich auf 140 Millionen Schilling festgelegt worden, wodurch sich bei entsprechender Bereitschaft der Banken das zur Verfügung stehende Investitionskapital für Fremdenverkehr um nicht weniger als 50 Millionen Schilling erhöht hat. Weitere Kreditaktionen werden vorbereitet.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage sei auf folgendes hingewiesen:

Die Vornahme von Planungen für den Wiederaufbau der österreichischen Hotellerie obliegt grundsätzlich der Privatwirtschaft. Mein Bundesministerium ist jedoch bemüht, mit Hilfe der Kreditmöglichkeiten aus den Marshallplan-Mitteln einen systematischen Wiederaufbau der Beherbergungsbetriebe herbeizuführen.

Durch Beratungen und entsprechende Kreditrichtlinien wird so auf indirektem Wege in allen Bundesländern, damit aber auch insbesondere in den bisher sowjetisch besetzten Bundesgebieten die grösste Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Investitionen erzielt.

Die Zuständigkeit zur Regelung der Entschädigungen für die Fremdenverkehrsbetriebe obliegt dem Bundesministerium für Finanzen. Der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft als Interessenvertretung der Beherbergungsbetriebe

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. März 1956

obliegt die Initiative zur Herbeiführung einer für die Unternehmungen möglichst günstigen Regelung. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist jedoch sehr bemüht, in Fühlungnahme mit dem Bundesministerium für Finanzen die für die Betriebe günstigste Lösung in der Frage der Zahlung von Besetzungsschädenvergütungen zu erzielen.

Wegen des Mangels an ERP-Mitteln - insbesondere im Jahre 1955 - hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Interesse der Kreditwerber zahlreiche Kreditbeschlüsse veranlasst, deren Dotierung erst im nächstfolgenden Kalenderjahr möglich war, wenn die Zuteilung der neuen ERP-Mittel für die einzelnen Wirtschaftssektoren und damit auch für den Fremdenverkehr erfolgte. Auf ausdrücklichen Wunsch der jeweiligen Kreditnehmer werden nun in Einzelfällen diese Kredite bedingt, nämlich vorbehaltlich der Zuteilung neuer Mittel im nächsten Kalenderjahr, zugeteilt. Die getroffenen Kreditbeschlüsse werden jedoch den Kreditnehmern bekanntgegeben, um sie in die Lage zu versetzen, durch die Aufnahme von Zwischenkrediten ihre Investitionsvorhaben noch vor dem Zeitpunkt zu verwirklichen, zu dem die endgültige Kreditzuteilung aus Marshallplan-Mitteln erfolgt.

Das seit 1950 bestehende Prüfungsverfahren, in der Anfrage als Vorbegutachtung bezeichnet, sieht eine Entscheidung über die Kreditanträge durch das unter dem Vorsitz des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau stehende interministerielle Finanzierungskomitee, nach Prüfung des Kreditantrages durch die Österreichische Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhand Ges.m. b.H. vor. Ohne eine solche fachmännische Prüfung, vor allem vom Gesichtspunkt der bankmässigen Sicherheit, kann naturgemäss eine Entscheidung nicht verantwortet werden.

In diesem Prüfungsverfahren werden auch in weitgehendster Weise die Zukunftsaussichten in den einzelnen Gebieten, die insbesondere in den bisher sowjetisch besetzten Gebieten nach dem Staatsvertrag innenwohnende wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit für einzelne Betriebe nach Durchführung der Investitionen berücksichtigt. Den Landesregierungen und Kammern der gewerblichen Wirtschaft in den Bundesländern steht die Abgabe eines Gutachtens zu den Kreditanträgen zu, das wegen des verfassungsmässigen Zuständigkeitsbereiches der Länder nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Entscheidung wird durch diese Gutachten jedoch nicht getroffen. Von "völlig irreführenden Angaben" und solchen Gutachten ist dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bisher nichts bekanntgeworden; auch in der vorliegenden Anfrage sind darüber keine näheren Angaben enthalten.

- - - - -